

Haftung für die Umsatzsteuer – reduzieren Sie Ihr Risiko!

Änderung des Umsatzsteuergesetzes ab dem 1. Januar 2013



Von Ing. Marta Prachařová

Das Jahr 2013 brachte im Bereich der Umsatzsteuer zahlreiche Neuerungen. Neben der Erhöhung der Umsatzsteuersätze auf 15 und 21 Prozent gibt es eine Reihe von weiteren Änderungen im Bereich der Verrechnung und bzgl. der Aufbewahrung von Belegen neue Definitionen, z. B. die ständige Betriebsstätte und zur Steuer identifizierte Person, weiters bzgl. der Umsatzsteuerbefreiung bei Versicherungsleistungen und Immobilientransaktionen. Des Weiteren kommt es zu organisatorischen Änderungen, z. B. zu Änderungen der Besteuerungszeiträume, Einführung des sogenannten „unzuverlässigen Zahlers“ und zur Veröffentlichung der Bankkonten, die zur unternehmerischen Tätigkeit genutzt werden. Vor allem die beiden letztgenannten Änderungen dienen der Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung und können finanzielle Auswirkung auf Kunden haben, deren Lieferanten die Umsatzsteuer nicht abführen.

Die Begriffe „unzuverlässiger Zahler“ und „Veröffentlichung inländischer Bankkonten beim Finanzamt“ möchten wir im Folgenden darstellen:

„Verletzt der zur Umsatzsteuer erfasste Unternehmer auf eine wesentliche Weise seine Pflichten gegenüber der Fi-

nanzverwaltung, entscheidet diese, ob dieser Unternehmer ein ‚unzuverlässiger Zahler‘ ist.“ Dies ist die gesetzliche Definition. Gegen eine solche Entscheidung kann Berufung erhoben werden, welche eine aufschiebende Wirkung hat, in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Behörde die aufschiebende Wirkung verhindern. Was jedoch eine wesentliche Verletzung der Pflichten darstellt, wird im Gesetz nicht näher bestimmt. Das Generalfinanzdirektorat hat auf seinen Webseiten eine Information veröffentlicht, gemäß derer Folgendes wesentliche Verletzungen sind:

- Verletzung der Pflichten, deren Folge eine Nachbemessung an Steuer von mindestens CZK 500 ist;
- Der Unternehmer hat von der Finanzverwaltung einen Sicherstellungsauftrag bzgl. der Umsatzsteuer erhalten, da er in Geschäfte involviert ist, bei denen ein begründeter Zweifel besteht, dass die Steuer bezahlt wird, und ist dem Auftrag nicht nachgekommen;
- Der Unternehmer schuldet die Steuer mindestens 3 Monate und der gesamte aushaftende Betrag beträgt mindestens CZK 10 Mio.

Alle oben angeführten Gründe werden gemäß nach dem 1. Januar 2013 hervorgekommenen Tatsachen beurteilt und es müssen auch alle damit zusammenhängenden konkreten objektiven Umstände berücksichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Verwaltungsvorschriften kann die erste Entscheidung über einen „unzuverlässigen Zahler“ Mitte Februar gefällt werden. Ein Unternehmer, der als unzuverlässig bezeichnet wird, kann erst nach einem Jahr eine Entscheidung beantragen, dass er nicht mehr unzuverlässig sei. Die Bezeichnung „unzuverlässiger Zahler“ wird im Steuerzahlerregister, das auf den Webseiten der Finanzverwaltung zugänglich ist, angeführt (derzeit ist bei allen Unternehmern angeführt, dass sie zuverlässig sind).

Eine praktische Folge von Geschäften mit einem Lieferanten, der zum Augenblick der Realisierung der steuerbaren Leistung als unzuverlässiger Zahler bezeichnet wird, ist die Haftung für die nicht bezahlte Umsatzsteuer durch den Kunden. Wird der Unternehmer Empfänger von Waren bzw. Leistungen von jemandem, der im betrachteten Zeitraum als unzuverlässiger Zahler gilt, haftet er für die in den Steuerbelegen ausgewiesene Steuer. Im schlimmsten Fall muss der Kunde die Umsatzsteuer ein zweites Mal auch an die Finanzverwaltung überweisen.

Die Position des Haftenden für eine nicht bezahlte Umsatzsteuer hat das Umsatzsteuergesetz schon im Jahr 2012 normiert. Nun werden der Personenkreis und die Tatbestände, wann die Haftung eintritt, erweitert. Die schon aus dem Vorjahr bekannten Kriterien: der Kunde (a) wusste oder konnte wissen, dass der Lieferant die Steuer absichtlich nicht bezahlen wird, oder (b) gerät absichtlich in eine Stellung, in der er die Steuer nicht bezahlen kann, oder (c) kürzt die Steuer, oder (d) der Preis unterscheidet sich beträchtlich vom fremdüblichen Preis, oder (e) die Zahlung wird auf ein ausländisches Konto durchgeführt, werden ab dem Jahr 2013 auch um Fälle, in denen an Händler von Treibstoffen, einen unzuverlässigen Zahler oder zwar auf ein inländisches Konto, welches der Lieferant jedoch nicht beim Finanzamt veröffentlicht hat, gezahlt wird, erweitert.

Gerade die Verpflichtung, die Bankkonten zu veröffentlichen, betrifft die zur Umsatzsteuer erfassten Unternehmer, da sie bis Ende Februar 2013 dem Finanzamt mitteilen müssen, welche Bankkonten sie für ihre ökonomische Tätigkeit nutzen. Die Finanzämter müssen dann ab dem 1. April 2013 diese Bankkonten allen Personen zugänglich machen. Meldet der Unternehmer während der angeführten Frist kein Konto an, wird vom Finanzamt jenes Konto, das bei der Registrierung gemeldet wurde, veröffentlicht, bzw. steht dem Finanzamt kein Konto zur Verfügung, wird

eine Information veröffentlicht, dass kein Bankkonto zur Veröffentlichung bestimmt wurde.

Zur Minimierung dieses Haftungsrisikos sollte der Kunde bei einer Zahlung an einen unzuverlässigen Zahler oder auf ein anderes Bankkonto, als der Lieferant dem Finanzamt zur Veröffentlichung mitgeteilt hat, diese Eventualitäten schon bei Aushandlung der Vertrags- und Zahlungsbedingungen berücksichtigen.

Die Autorin ist Leiterin der Steuerabteilung bei AUDITOR, spol. s r. o.



AUDITOR
Audit ■ Tax ■ Accounting

FIRMENPROFIL

Gründungsjahr: 1991

Anzahl der Beschäftigten: 100

Kanzleien: Prag, Brünn, Pelhřimov

Dienstleistungen: Buchhaltung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Personalverrechnung, Internationale Beratung, Sonderberatung

Schwesterunternehmen: Slowakei, Österreich

Adresse:

AUDITOR, spol. s r. o.

Haštalská 6, 110 00 Praha 1

Tel.: +420 224 800 411

Email: praha@auditor.eu

www.auditor.eu

Kontaktperson:

Ing. Marta Prachařová

Email: marta.pracharova@auditor.eu